

## COVID-19: SCHUTZKONZEPT

### FÜR DIE ORGANISATION VON AUSSERSCHULISCHEN AKTIVITÄTEN UND BETREUTEN FERIEEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE IM KANTON FREIBURG

Gültigkeit: Dieses Schutzkonzept für organisierte ausserschulische Kinder- und Jugendaktivitäten gilt ab dem 1. März 2021 und bis auf Weiteres, unter Vorbehalt neuer Beschlüsse des Bundesrats oder des Staatsrats. Dieses Konzept wurde von Frisbee in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung entwickelt.

#### *Einführung*

Dieses Dokument bezieht sich auf die Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus und die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Es basiert auf den Grundlagen des Schutzkonzepts des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ).

Ziel dieses Konzepts ist es, die Organisation und Durchführung von ausserschulischen Aktivitäten und Ferienaktivitäten (mit oder ohne Übernachtung) für **Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger** zu regeln und dabei den Schutz der Fachpersonen, der Ehrenamtlichen und der jungen Teilnehmenden zu gewährleisten, damit deren Eltern beruhigt sein können.

#### *Pflichten der Kinder- und Jugendorganisationen*

Zusätzlich zu den in diesem Dokument dargelegten Massnahmen entwickeln die Organisationen ihr eigenes Schutzkonzept für ihr Betreuungsteam, das an die jeweilige Tätigkeit und Infrastruktur angepasst ist. Dieses Konzept muss auch ein Verfahren im Krisenfall beinhalten.

Die Schutzkonzepte können aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Situation und der Beschlüsse der nationalen und kantonalen Behörden jederzeit angepasst werden. Weiter berücksichtigen sie die spezifischen Vorschriften, die in der Gemeinde, in der die Aktivität

stattfindet, gelten. Wird eine Aktivität in einem anderen Kanton durchgeführt, muss auf die Normen und das Schutzkonzept dieses Kantons Bezug genommen werden.

Die Organisationen verpflichten sich, die zum Zeitpunkt der Aktivität geltenden Schutzmassnahmen einzuhalten und deren Einhaltung anhand eigener spezifischer Verfahren selbst zu kontrollieren. Sie informieren die jungen Teilnehmenden und ihre Eltern über die Schutzmassnahmen, die während der Aktivität angewendet werden.

Spezifische Informationen für den Bereich der Kinder- und Jugendaktivitäten werden regelmässig auf der [Website der Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung](#) aktualisiert.

Organisationen, die bei der Erstellung ihres Schutzkonzeptes Hilfe benötigen, können sich an die Frisbee-Koordinatorin wenden ([coordination@frisbeenet.ch](mailto:coordination@frisbeenet.ch)).

### *Allgemein gültige Massnahmen für alle ausserhalb der Unterrichtszeit organisierten Kinder- und Jugendaktivitäten*

Personen unter 20 Jahren (geboren nach 2001) können Tanz, Gesang und alle Arten von sportlichen und kulturellen Aktivitäten ausüben<sup>1</sup>. Für Personen über 20 Jahre (vor 2001 geboren) gelten die Bestimmungen für Erwachsene.

Die Bundesverordnung<sup>2</sup> enthält besondere Bestimmungen für die Kinder- und Jugendarbeit und für Kinder- und Jugendorganisationen.

So sind Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- b. Eine Fachperson betreut die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen.
- c. Das Schutzkonzept bezeichnet:

1. die zulässigen Aktivitäten; in jedem Fall unzulässig sind Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken;

2. die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher. Diese wird von den für die Aktivität verantwortlichen Zentren oder Organisationen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien festgelegt: verfügbare Innen- und Aussenräumen, Infrastruktur, Möglichkeit zur Gewährleistung von Hygiene- und Schutzmassnahmen, Art der Aktivitäten, Anwesenheit von

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 10. November über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

<sup>2</sup> Art 6g der Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Fachpersonen, Schutz des Personals, Alter der Kinder und Jugendlichen sowie Mischung der Altersgruppen.

Die Organisationen basieren sich auf dieselben Kriterien, um die maximale Anzahl von Kindern und Jugendlichen zu bestimmen, die an einer beaufsichtigten Aktivität im Freien teilnehmen dürfen.

Bemerkung:

- Bei gemischten Altersgruppen (Teilnehmende, die vor 2001 geboren sind, und solche die nach 2001 geboren sind), gelten die Regeln für Jugendliche, die vor 2001 geboren sind.
- Jugendliche, die vor 2001 geboren sind, können sich im Freien mit bis zu 15 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Personen treffen, unabhängig davon, ob es sich um private oder öffentliche Veranstaltungen handelt.
- Aufgrund der Versammlungsbeschränkungen kann die ausserschulische Jugendarbeit im öffentlichen Raum mit maximal 15 Personen stattfinden, unabhängig vom Alter der jungen Menschen.
- Für Aktivitäten in einem definierten und begrenzten Bereich im Freien sind für die Kinder- und Jugendarbeit die Regeln anwendbar, die für Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder später gelten (Schutzkonzept, Registrierung von Kontakten usw.)

d. Der Bereich Sport fällt in die Zuständigkeit des kantonalen Amtes für Sport (SpA)<sup>3</sup>.

## *Anforderungen für die Organisation und Durchführung von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen*

- Massnahmen zum Schutz der Teilnehmenden
  - Die Identität jedes Teilnehmenden muss bekannt sein. Die Kontaktdaten werden schriftlich oder über eine App (z. B. OK VISIT) erfasst und bis zwei Wochen nach Ende der Aktivität aufbewahrt.
  - Jeder Teilnehmende wäscht sich bei der Ankunft am Ort der Aktivität die Hände oder desinfiziert sie. Das Gleiche gilt während der Aktivität und allenfalls vor dem Verlassen des Ortes der Aktivität.
  - Die während der Aktivität geltenden Präventiv- und Schutzmassnahmen werden den Teilnehmenden zu Beginn der Aktivität erklärt und während der Aktivität bei Bedarf in Erinnerung gerufen.
  - Aktivitäten mit einer reduzierten Teilnehmerzahl sind zu bevorzugen, um die bestmögliche Einhaltung der Hygienevorschriften und eine bessere Überwachung durch die Erwachsenen zu gewährleisten.

---

<sup>3</sup>Ausserdem gilt Art. 6E der Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

- Teilnehmende, die älter als 12 Jahre sind, tragen die Maske.
- Die geltenden Empfehlungen und Massnahmen werden den Teilnehmenden vor der Aktivität mitgeteilt.
- Wenn eine Person krank ist, auch mit leichten Symptomen (Erkältung, Husten), muss sie den Coronacheck durchführen und sich testen lassen; sie darf nicht an den Aktivitäten teilnehmen.

**Ständig einzuhaltende Hygienemassnahmen**  
 In geschlossenen Räumen ab 12 Jahren eine Maske tragen  
 Wenn möglich Abstand zu den Betreuungspersonen halten  
 Regelmässig Hände desinfizieren  
 Räume regelmässig lüften

- Schutzmassnahmen für betreuende Fachpersonen und Freiwillige
  - Die Identität jeder Betreuungsperson muss bekannt sein. Die Kontaktdaten werden schriftlich oder über eine App (z. B. OK VISIT) erfasst und bis zwei Wochen nach Ende der Aktivität aufbewahrt.
  - Die Anzahl der Betreuungspersonen sollte auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt werden.
  - Die Betreuungspersonen tragen eine Maske und halten Abstand zueinander.
  - Die Betreuungspersonen halten möglichst viel Abstand zu den Teilnehmenden und tragen eine Maske.
  - Wenn eine Person krank ist, auch mit leichten Symptomen (Erkältung, Husten), muss sie den Coronacheck durchführen und sich testen lassen; sie darf nicht an den Aktivitäten teilnehmen.

**Ständig einzuhaltende Hygienemassnahmen**  
 In geschlossenen Räumen eine Maske tragen  
 Abstand zueinander halten  
 Regelmässig Hände desinfizieren  
 Räume regelmässig lüften

- Hygiene, Apotheke und Gesundheit
  - Teilnehmer und Betreuende waschen ihre Hände regelmässig mit Seife oder einer hydroalkoholischen Lösung.
  - Jede Betreuungsperson und jeder Teilnehmende muss jederzeit Zugang zu einer Flasche Desinfektionsmittel und zu Masken haben.

- Räumlichkeiten
  - Die Räumlichkeiten müssen nach jeder Benutzung gelüftet, gereinigt und mit Desinfektionsmittel für Oberflächen desinfiziert werden. Es ist wichtig, eine verantwortliche Person für diese Aufgaben zu benennen.
  - Die Räumlichkeiten werden so eingerichtet, dass die Hygienemassnahmen bestmöglich eingehalten werden können.
  - Eine Vermietung an Dritte ist möglich, wenn die Anweisungen und Empfehlungen dieses Schutzkonzepts befolgt werden.
  - Die unbeaufsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten durch Jugendliche ist möglich, wenn die Anweisungen und Empfehlungen dieses Schutzkonzepts befolgt werden. Vor der ersten unbeaufsichtigten Nutzung werden Informationen über die Hygiene- und Abstandsregeln sowie über eine eventuell zu führende Anwesenheitsliste gegeben.
  
- Material
  - Die Betreuungspersonen bevorzugen Aktivitäten, bei denen wenig Material verwendet wird. Es wird möglichst vermieden, dass das Material von einer Person zur nächsten gereicht wird. Es wird empfohlen, die Teilnehmenden zu bitten, nach Möglichkeit ihr eigenes Material mitzubringen.
  - Teilnehmende und Betreuungspersonen desinfizieren das Material nach jedem Gebrauch.
  
- Transport
  - Aus Sicherheitsgründen wird während einer Aktivität die sanfte Mobilität bevorzugt.
  - In öffentlichen und privaten Fahrzeugen muss ab dem 12. Lebensjahr eine Maske getragen werden.
  
- Kontakt zu den Eltern<sup>4</sup>
  - Die Betreuungspersonen und die Eltern tragen eine Maske und halten genügend Abstand zueinander.
  - Die Eltern werden gebeten, dass nur eine Person das Kind bringt und wieder abholt.
  - Es wird empfohlen, das Bringen und Abholen der Teilnehmenden zu staffeln, um zu vermeiden, dass alle Eltern zur gleichen Zeit kommen. Ist dies nicht möglich, ist eine «Warteschlange» mit Bodenmarkierungen einzurichten.
  - Die geltenden Empfehlungen und Massnahmen werden den Eltern vor der Aktivität mitgeteilt.

---

<sup>4</sup> Unter dem Begriff «Eltern» werden auch die Bezugspersonen oder die für die Erziehung eines Kindes verantwortlichen Personen verstanden.

## ***Bei Verdacht auf COVID-19***

- Weist ein Kind Symptome → auf, trägt es eine Maske → und wird isoliert →. Die Eltern → werden benachrichtigt und, es wird eine Arztkontrolle → vereinbart. Das Kantonsarztamt wird sich möglicherweise bei Ihnen melden.
- Ein Verfahren für den Fall, dass ein Kind Symptome aufweist, muss im Voraus definiert werden.

## ***Schutzmassnahmen für Ferienlager mit Übernachtung***

### **Allgemeine Bemerkung**

Innerhalb des Gebäudes müssen Kinder über 12 Jahre und Betreuungspersonen jederzeit eine Maske tragen.

### **Isolierung des Lagers**

Während eines Lagers sind bestimmte Präventivmassnahmen, wie z. B. Abstand halten, schwieriger einzuhalten. Die Organisatoren achten besonders auf die Kontakte der Teilnehmenden des Lagers mit Aussenstehenden. Diese Kontakte sollten während des Lagers im Allgemeinen möglichst ganz vermieden werden.

### **Mahlzeiten**

- Die Teilnehmenden und die Betreuungspersonen waschen (oder desinfizieren) sich vor und nach jeder Mahlzeit die Hände.
- Es gelten die im Gastgewerbe gültigen Regeln: 4 Personen pro Tisch und 1,5 m Abstand zwischen den Tischen.
- Es wird empfohlen, die Tische nach festen Gruppen zu organisieren (Personen, die am gleichen Tisch essen, im gleichen Zimmer schlafen und bei Aktivitäten in der gleichen Gruppe sind).
- Die Betreuungspersonen sitzen an separaten Tischen gemäss den Zimmergruppen.
- Die mit der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeit beauftragten Personen ergreifen die notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Hygienebestimmungen (Händewaschen, Maske usw.).
- Um sicherzustellen, dass die Hygienemassnahmen eingehalten werden, wird das Essen von den Betreuungspersonen serviert.
- Die Teilnehmenden gehen so weit wie möglich nicht in die Küche; die Selbstbedienung wird durch einen von den Betreuungspersonen geleiteten Tischservice ersetzt.

## **Organisation der Schlafbereiche**

Die Anzahl der Teilnehmenden pro Schlafsaal ist wenn möglich zu begrenzen.

Für die Betreuungspersonen ist eine begrenzte Anzahl von Personen pro Schlafräum/Zimmer/Zelt vorzusehen, um den Sicherheitsabstand einzuhalten (max. 4 Personen pro Zimmer mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Betten).

Für Personen unter 20 Jahren gibt es keine Begrenzung, aber es wird empfohlen, die Anzahl der Personen pro Zimmer entsprechend dem Platz zu begrenzen (Empfehlung: 4 m<sup>2</sup>/Pers.). Es wird auch empfohlen, die Räume nach festen Gruppen zu organisieren (siehe Kapitel Mahlzeiten).

## **Organisation der Duschen**

Für die Organisation der Duschen wird ein Turnus-System vorgesehen, das die Abstandsregeln respektiert. Die Duschen werden nach dem Gebrauch regelmässig gereinigt.

## *Schutzmassnahmen für Tagesaktivitäten (ohne Unterkunft)*

### **• Mahlzeiten**

Wenn möglich bringen die Teilnehmenden ihr eigenes Geschirr, Besteck sowie Becher/Trinkflasche mit.

Es sollten ausserdem selbst mitgebrachte und persönliche Picknicks und Snacks bevorzugt werden.

## *Kontakte*

Aurélie Cavin, Koordinatorin von Frisbee, 077 463 58 10, [coordination@frisbeenet.ch](mailto:coordination@frisbeenet.ch)

Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung des Kantons Freiburg (FKJF), 026 305 15 49, [enfance-jeunesse@fr.ch](mailto:enfance-jeunesse@fr.ch)

## Gesetzes- und Informationsgrundlagen

Das vorliegende Konzept basiert auf eidgenössischen und kantonalen Weisungen und wird deshalb an künftige Änderungen angepasst, die an den kommenden Pressekonferenzen des Bundesrates und an den Pressebriefings des Freiburger Staatsrates angekündigt werden.

- Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie:

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/439/de>

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/65453.pdf>

- Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (in Kraft seit 01.03.2021):

[https://bdlf.fr.ch/app/de/texts\\_of\\_law/821.40.73](https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/821.40.73)

- Richtlinien und Empfehlungen der kantonalen Koordinationsstelle(KKS) für Jugendlager unter 20 Jahren:

<https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-03/jugendlager-unter-20-jahren--richtlinien-und-empfehlungen-kks.pdf>

- Bundesamt für Gesundheit, «So schützen wir uns»:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Coronavirus: Aktuelle Informationen (Staat Freiburg):

<https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>

- COVID-19: Auswirkungen der Massnahmen gegen das Coronavirus auf die Angebote der Kinder- und Jugendförderung:

<https://www.fr.ch/de/alltag/integration-und-soziale-koordination/covid-19-auswirkungen-der-massnahmen-gegen-das-coronavirus-auf-die-angebote-der-kinder-und-jugendfoerderung>

- COVID 19: Sport und Coronavirus (Staat Freiburg):

<https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/covid-19-sport-und-coronavirus>